



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. Juni 2008

Seite 1 von 2

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags
Herrn Wolfgang Große-Brömer

Aktenzeichen:
212 - 1.12.02 - 1067
bei Antwort bitte angeben

An die Schul- und Bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher
der Landtagsfraktionen

Auskunft erteilt:
Herr Veith
Telefon 0211 5867-3519
Telefax 0211 5867-3668
rainer.veith@msw.nrw.de

Herrn Klaus Kaiser MdL (CDU-Fraktion)
Frau Ute Schäfer MdL (SPD-Fraktion)
Frau Ingrid Pieper-von Heiden MdL (FDP-Fraktion)
Frau Sigrid Beer MdL (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode**

**Vorlage 14/1870
alle Abg.**

Übertragung Aufgaben einer/eines Dienstvorgesetzten auf die Schulleiterinnen und Schulleiter

Anlagen: 3 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

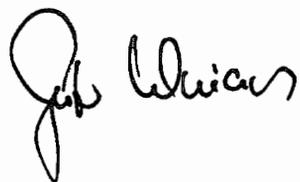
im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
wird morgen, am 11. Juni 2008 unter TOP 1 das Gesetz zur Stärkung
der Eigenverantwortung von Schulen (3. Schulrechtsänderungsgesetz)
behandelt.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Hierzu übersende ich anliegend eine Vereinbarung zur Kostenfolgeabschätzung, die zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossen worden ist.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Winands'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Günter Winands

Vereinbarung

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Herrn Staatssekretär Günter Winands**

und

**dem Städtetag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Geschäftsführende Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Stephan Articus**

**dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Martin Klein sowie
dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Schneider**

zur

**Kostenfolgeabschätzung
im Zusammenhang mit Maßnahmen zur
Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen**

I.

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer Eigenverantwortlichen Schule zu gehen.

Zur Stärkung dieser Eigenverantwortlichkeit ist nunmehr beabsichtigt, die Schulleiterinnen und Schulleitern mit weiteren personalrechtlichen Befugnissen und Entscheidungsspielräumen auszustatten. Dies soll konkret durch eine Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen in der „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ und dem entsprechenden Runderlass für den Tarifbereich schrittweise bis 2012 geschehen.

Die verwaltungstechnische Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter wird dabei durch die jeweils dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsicht erfolgen, die diesbezüglich künftig ein sogenanntes „Back-Office“ einrichten wird. Bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften“ vom 9. Oktober 2007 wurde eine grundlegende Neustrukturierung der Schulaufsicht geregelt, die zum 1. Juli 2008 in Kraft treten wird. Nach Verlagerung der Dienstaufsicht für den Bereich der Hauptschulen und der Förderschulen ist der verwaltungsfachliche Bereich der staatlichen Schulämter – unberührt der ansonsten fortbestehenden Unterstützungsaufgaben – damit hinsichtlich des „Back-Office“ nur mit der der Betreuung der Grundschulen tangiert.

Um die Beteiligungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer wieder in Gleichklang zu der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung auf die Ebene der Schulleitungen zu bringen, haben die Landtagsfraktionen der CDU und der FDP am 14. Mai 2008 den Entwurf eines 3. Schulrechtsänderungsgesetzes in den Landtag eingebracht, welches u. a. die Betrauung der Lehrerräte vor Ort mit der Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben vorsieht (LT-Drucks. 14/6678).

II.

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die in dem unter I. beschriebenen Zusammenhang möglicherweise entstehenden Kosten für den Geschäftsbedarf der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerräte derzeit nicht beziffert werden können. Gleiches gilt für eventuell entstehende Mehrkosten durch erhöhten Arbeitsaufwand der Schulsekretariate und Unterstützungsleistungen der Schulämter.

Mit der vorliegenden Vereinbarung, die für die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände empfehlenden Charakter hat, wird das weitere Vorgehen zur Kostenfolgeabschätzung gem. des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 wie folgt geregelt:

1. Zur Ermittlung der möglicherweise entstehenden Kosten hinsichtlich
 - des Geschäftsbedarfs der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - des Geschäftsbedarfs der Lehrerräte,
 - des Arbeitsaufwands der Schulsekretariate und
 - der Unterstützungsleistungen der Schulämter

sowie möglicher Entlastungen durch dienstrechtliche Zuständigkeitsverlagerungen im direkten sachlichen Zusammenhang mit dem 3. Schulrechtsänderungsgesetz wird das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine externe Evaluation in Auftrag geben. Die Auswahl des Gutachters und die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Die Evaluation wird in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Januar 2012 durchgeführt.

Die Evaluation und die auf sie gestützte Berechnung des Kostenausgleichs beziehen sich ausschließlich auf Aufgabenveränderungen, die durch das 3. Schulrechtsänderungsgesetz bzw. untergesetzliche Regelungen verursacht werden, soweit diese der Umsetzung des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes dienen.

2. Die Beteiligten verpflichten sich, das Ergebnis der Evaluation anzuerkennen.
3. Sofern die Saldierung der verschiedenen Posten zu dem Ergebnis führt, dass die Aufgabenübertragungen bzw. -veränderungen zu einer wesentlichen Belastung für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, richten sich die weiteren Folgen (Kostenausgleich, Verteilerschlüssel) nach dem Konnexitätsausführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004. Sollte sich eine Ausgleichspflicht ergeben, erfolgt der Ausgleich rückwirkend zum 1. August 2008.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

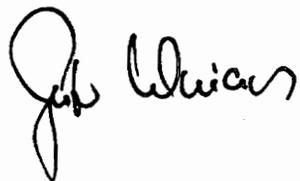
Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen



Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Winands'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Günter Winands

Vereinbarung

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Herrn Staatssekretär Günter Winands**

und

**dem Städtetag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Geschäftsführende Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Stephan Articus**

**dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Martin Klein sowie
dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Schneider**

zur

**Kostenfolgeabschätzung
im Zusammenhang mit Maßnahmen zur
Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen**

I.

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer Eigenverantwortlichen Schule zu gehen.

Zur Stärkung dieser Eigenverantwortlichkeit ist nunmehr beabsichtigt, die Schulleiterinnen und Schulleitern mit weiteren personalrechtlichen Befugnissen und Entscheidungsspielräumen auszustatten. Dies soll konkret durch eine Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen in der „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ und dem entsprechenden Runderlass für den Tarifbereich schrittweise bis 2012 geschehen.

Die verwaltungstechnische Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter wird dabei durch die jeweils dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsicht erfolgen, die diesbezüglich künftig ein sogenanntes „Back-Office“ einrichten wird. Bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften“ vom 9. Oktober 2007 wurde eine grundlegende Neustrukturierung der Schulaufsicht geregelt, die zum 1. Juli 2008 in Kraft treten wird. Nach Verlagerung der Dienstaufsicht für den Bereich der Hauptschulen und der Förderschulen ist der verwaltungsfachliche Bereich der staatlichen Schulämter – unberührt der ansonsten fortbestehenden Unterstützungsaufgaben – damit hinsichtlich des „Back-Office“ nur mit der Betreuung der Grundschulen tangiert.

Um die Beteiligungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer wieder in Gleichklang zu der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung auf die Ebene der Schulleitungen zu bringen, haben die Landtagsfraktionen der CDU und der FDP am 14. Mai 2008 den Entwurf eines 3. Schulrechtsänderungsgesetzes in den Landtag eingebracht, welches u. a. die Betrauung der Lehrerräte vor Ort mit der Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben vorsieht (LT-Drucks. 14/6678).

II.

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die in dem unter I. beschriebenen Zusammenhang möglicherweise entstehenden Kosten für den Geschäftsbedarf der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerräte derzeit nicht beziffert werden können. Gleiches gilt für eventuell entstehende Mehrkosten durch erhöhten Arbeitsaufwand der Schulsekretariate und Unterstützungsleistungen der Schulämter.

Mit der vorliegenden Vereinbarung, die für die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände empfehlenden Charakter hat, wird das weitere Vorgehen zur Kostenfolgeabschätzung gem. des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 wie folgt geregelt:

1. Zur Ermittlung der möglicherweise entstehenden Kosten hinsichtlich
 - des Geschäftsbedarfs der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - des Geschäftsbedarfs der Lehrerräte,
 - des Arbeitsaufwands der Schulsekretariate und
 - der Unterstützungsleistungen der Schulämter

sowie möglicher Entlastungen durch dienstrechtliche Zuständigkeitsverlagerungen im direkten sachlichen Zusammenhang mit dem 3. Schulrechtsänderungsgesetz wird das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine externe Evaluation in Auftrag geben. Die Auswahl des Gutachters und die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Die Evaluation wird in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Januar 2012 durchgeführt.

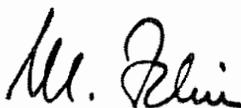
Die Evaluation und die auf sie gestützte Berechnung des Kostenausgleichs beziehen sich ausschließlich auf Aufgabenveränderungen, die durch das 3. Schulrechtsänderungsgesetz bzw. untergesetzliche Regelungen verursacht werden, soweit diese der Umsetzung des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes dienen.

2. Die Beteiligten verpflichten sich, das Ergebnis der Evaluation anzuerkennen.
3. Sofern die Saldierung der verschiedenen Posten zu dem Ergebnis führt, dass die Aufgabenübertragungen bzw. -veränderungen zu einer wesentlichen Belastung für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, richten sich die weiteren Folgen (Kostenausgleich, Verteilerschlüssel) nach dem Konnexitätsausführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004. Sollte sich eine Ausgleichspflicht ergeben, erfolgt der Ausgleich rückwirkend zum 1. August 2008.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

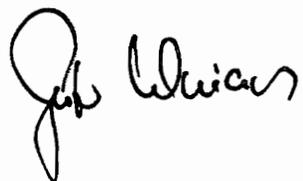
Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Winands'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Günter Winands

Vereinbarung

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Herrn Staatssekretär Günter Winands**

und

**dem Städtetag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
das Geschäftsführende Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Stephan Articus**

**dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Martin Klein sowie
dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch
den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Schneider**

zur

**Kostenfolgeabschätzung
im Zusammenhang mit Maßnahmen zur
Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen**

I.

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer Eigenverantwortlichen Schule zu gehen.

Zur Stärkung dieser Eigenverantwortlichkeit ist nunmehr beabsichtigt, die Schulleiterinnen und Schulleitern mit weiteren personalrechtlichen Befugnissen und Entscheidungsspielräumen auszustatten. Dies soll konkret durch eine Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen in der „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums“ und dem entsprechenden Runderlass für den Tarifbereich schrittweise bis 2012 geschehen.

Die verwaltungstechnische Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter wird dabei durch die jeweils dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsicht erfolgen, die diesbezüglich künftig ein sogenanntes „Back-Office“ einrichten wird. Bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften“ vom 9. Oktober 2007 wurde eine grundlegende Neustrukturierung der Schulaufsicht geregelt, die zum 1. Juli 2008 in Kraft treten wird. Nach Verlagerung der Dienstaufsicht für den Bereich der Hauptschulen und der Förderschulen ist der verwaltungsfachliche Bereich der staatlichen Schulämter – unberührt der ansonsten fortbestehenden Unterstützungsaufgaben – damit hinsichtlich des „Back-Office“ nur mit der der Betreuung der Grundschulen tangiert.

Um die Beteiligungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer wieder in Gleichklang zu der beabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung auf die Ebene der Schulleitungen zu bringen, haben die Landtagsfraktionen der CDU und der FDP am 14. Mai 2008 den Entwurf eines 3. Schulrechtsänderungsgesetzes in den Landtag eingebracht, welches u. a. die Betrauung der Lehrerräte vor Ort mit der Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben vorsieht (LT-Drucks. 14/6678).

II.

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die in dem unter I. beschriebenen Zusammenhang möglicherweise entstehenden Kosten für den Geschäftsbedarf der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerräte derzeit nicht beziffert werden können. Gleiches gilt für eventuell entstehende Mehrkosten durch erhöhten Arbeitsaufwand der Schulsekretariate und Unterstützungsleistungen der Schulämter.

Mit der vorliegenden Vereinbarung, die für die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände empfehlenden Charakter hat, wird das weitere Vorgehen zur Kostenfolgeabschätzung gem. des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 wie folgt geregelt:

1. Zur Ermittlung der möglicherweise entstehenden Kosten hinsichtlich
 - des Geschäftsbedarfs der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - des Geschäftsbedarfs der Lehrerräte,
 - des Arbeitsaufwands der Schulsekretariate und
 - der Unterstützungsleistungen der Schulämter

sowie möglicher Entlastungen durch dienstrechtliche Zuständigkeitsverlagerungen im direkten sachlichen Zusammenhang mit dem 3. Schulrechtsänderungsgesetz wird das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine externe Evaluation in Auftrag geben. Die Auswahl des Gutachters und die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Die Evaluation wird in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Januar 2012 durchgeführt.

Die Evaluation und die auf sie gestützte Berechnung des Kostenausgleichs beziehen sich ausschließlich auf Aufgabenveränderungen, die durch das 3. Schulrechtsänderungsgesetz bzw. untergesetzliche Regelungen verursacht werden, soweit diese der Umsetzung des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes dienen.

2. Die Beteiligten verpflichten sich, das Ergebnis der Evaluation anzuerkennen.
3. Sofern die Saldierung der verschiedenen Posten zu dem Ergebnis führt, dass die Aufgabenübertragungen bzw. -veränderungen zu einer wesentlichen Belastung für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, richten sich die weiteren Folgen (Kostenausgleich, Verteilerschlüssel) nach dem Konnexitätsausführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004. Sollte sich eine Ausgleichspflicht ergeben, erfolgt der Ausgleich rückwirkend zum 1. August 2008.

Düsseldorf, den 10. Juni 2008

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. B. B.' with a stylized flourish at the end.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Winands' with a stylized flourish at the end.

Günter Winands